**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 52

**Artikel:** Die Garantiesumme der Bauhandwerker

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580772

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Garantiesumme der Bauhandwerker.

(Rorr.)

In diesem Blatte war zu lesen, daß der Handwerkerund Gewerbeverein der Stadt Bern seinen Korstand beaustragt habe, in einer Eingabe an die Gemeindehörde das Gesuch zu stellen, es möchten die Garantiesummen der Bauhandwerker während der Dauer der Hinterlegung, die zwei Jahre nicht überstelgen soll, angemessen verzinst werden.

Offen gestanden: diese Mitteilung hat uns insosern in Erstaunen gesetzt, als wir von jeher der Auffassung waren, die Barkautionen würden ohne weiteres dem Unternehmer verzinft. Das scheint nun nicht überall der Fall zu sein, weshalb es am Plate sein dürste, über die Garanttesumme der Bauhandwerker etwas Näheres zu vers

nebmen:

1. Die haftung nach Obligationenrecht.

Bunachft haftet der Unternehmer nach Art. 367—371

des neuen Obligationenrechtes:

"Art. 367. Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäsisgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüsen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu sehen.

Jeder Tell ift berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beur-

fundung bes Befundes zu verlangen.

Art. 368. Leibet das Werk an so erheblichen Mänsgeln oder weicht es sonst so sehr vom Vertrage ab, daß es sür den Besteller unbrauchdar ist oder daß ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern und bei Berschulden des Unternehmers Schadenersat sordern.

Sind die Mängel ober Abweichungen vom Bertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermäßige Kosten verursacht, die unentgeliliche Berbesserung des Werkes und bei Berschulden Schadenersat verlangen.

Bei Werken, die auf Grund und Boben des Bestellers errichtet find und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismäßigen Nachteilen entfernt werden können, stehen dem Besteller nur die im zweiten Absat dieses Artikels ge-

nannten Rechte zu.

Art. 369. Die dem Befteller bei Mangelhaftigkelt des Werkes gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, die er entgegen den ausdrücklichen Abmachungen des Unternehmers über die Ausstührung erteilt, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.

Art. 370. Wird das abgelaufene Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Unternehmer von seiner Haftpslicht besreit, so weit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmäßigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer absichtlich verschwiegen wurden.

Stillschweigende Genehmigung wird angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgesehene Prüfung

und Anzeige unterläßt.

Treten die Mängel erst später zu Tage, so muß die Anzeige sosort nach der Entdeckung ersolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als ge-

nehmigt gilt.

Art. 371. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käusers. Der Anspruch des Bestellers eines undeweglichen Bauwerkes wegen allfälliger Mängel des Werkes verjährt jedoch gegen den Unternehmer, sowie gegen den Architekten oder Ingenteur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme."

2. Besondere Bestimmungen wegen Sicherheitsleiftung des Unternehmers.

Sozusagen in jedem Werkvertrag sinden wir neben den Borschriften über Qualität des Materials und der Arbeiten noch solche über die Sicherheitsleistung des Unternehmers; z. B. wie folgt:

"Der Unternehmer hat für die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf Verlangen der Baulettung nach Vergebung der Arbeiten oder vor Auszahlung des Restguthabens für eine von ihr festzusehende Summe entweder eine Real- oder Personalkaution zu leisten.

Bom Datum der Abrechnung an leistet der Unternehmer für die Dauerhastigkeit der von ihm hergestellten Arbeiten und gelieferten Baustoffe in dem Sinne Garantie, daß er alle innerhalb der Garantiezeit durch sein Berschulden sich ergebenden Mängel auf seine Kosten verbessert, oder, wenn die Bauleitung vorziehen sollte, die Berbesserungen nicht selbst vornehmen zu lassen, die betreffenden Kosten bezahlt. Es sind hier auch die durch solche Berbesserungen nötig werdenden Arbeiten anderer Handwerker mitzurechnen.

Die Garantie erstreckt sich auf sämtliche vom Unternehmer ausgesührten Aktord- und Taglohnarbeiten, seien sie in den Plänen, im Borausmaß oder im Preisange-

bote enthalten oder nicht.

Für Verbesserungsarbeiten, die der Unternehmer während der Garanttezett auszusühren hat, ist ebensolange
Garantte zu leisten, wie für die ursprünglichen Arbeiten.
Die Garantiezett für sämtliche Bauarbeiten ist, wenn die
Bauleitung nicht andere Vorbehalte macht, auf Jahre
seftgesetzt, vom Tage der Fertigstellung der ganzen Baute
an gerechnet. Die geleistete Kaution wird bis nach deren
Ablauf zurückbehalten und bei Barhinterlage mit "/o
verzinst.

Bei gemeinschaftlicher übernahme der Arbeiten durch mehrere Unternehmer haften diese solidarisch für ihre Berpflichtungen. Einer von ihnen vertritt als Organ der

Gesellschaft diese bei ber Bauleitung.

Unterverdingungen einer sibernommenen Arbeit sind dem Unternehmer nur mit Einwilligung der Bauleitung gestattet. Durch die übertragung von Arbeiten an Unteraktordanten hört die Berantwortlichkeit des Unternehmers für sie in keiner Beise auf.

#### 3. Dauer, Art und Sohe der Garantie, Berginfung.

Was die Dauer der Garantte anbetrifft, wird man unterscheiden muffen, ob die Arbeiten verdeckt find, mas im allgemeinen beim Tiefbau zutrifft, oder ob fie offen zu Tage liegen, mas die Regel ift bei den hochbau-Ebenso hat man zu beachten, ob es sich um arbeiten. altbemährte Konftruktionen oder um Neuerungen handelt. Bei Tiefbauarbeiten, namentlich wenn sie in ungewöhnlichem Gelande liegen, wird man zum mindeften zwet, eher bret Sahre Garantie verlangen muffen; benn bem Befteller ift es nicht immer möglich, die meift gleich nach Erftellung zugedeckten Arbeiten so zu beaufsichtigen, wie bei hochbauarbeiten. Abnilch verhalt es sich bei ben vielen Neuerungen im Hoch- und Tiefbau. Man dente nur an die vielen Grundungsarten, an die Maffivdeden, Boben= und Wandbeläge, an Neuhelten im Ramin= und Dachbau usw. Wer solche Neuerungen mit Erfolg etnführen und namentlich bei öffentlichen Bauten erfolgreich konkurrieren will, muß eben mit einer langeren Garantie bem Befteller barlegen, daß er, ber Ausführende, in bie Neuheit volles Zutrauen hat, so großes Zutrauen, daß er vor einer fünf. bis zehnjährigen Garantie nicht zurückschreckt.

Bei altbewährten Hochbauten kann die Garantiezett auf zwei Jahre bemeffen werden; denn bei ihnen treten allfällige Mängel rascher und offensichtlicher zu Tage.

über die Art der Garantie kann man keine allgemeinen Regeln aufstellen; hier find die örtlichen und besonderen Berhältniffe maßgebend. Die üblichfte Garantie bildet heute noch die Barhinterlage, die vom Unternehmer gleich Bu Beginn der Arbeiten beigebracht ober dadurch erreicht wird, daß man fie bei der Abrechnung von der Lohn-fumme zurückbehält. Im einen wie im andern Fall scheint es uns nur recht und billig, eigentlich felbftverflandlich, daß der Betrag verzinft wird, und zwar zu dem Ansatz, den der Besteller die Garantiesumme bei jedem soliden Bankinftitut verzinft erhalt. Der Befteller foll burch biefe

Kautionen weder Berluft noch Gewinn am Zinsen haben. Die einsachste Hinterlage ist wohl die Bankkaution: der Unternehmer ersucht das Geldinstitut, bei dem er verkehrt, daß es ihm zuhanden des Bauherrn einen Garantieschein ausstelle, bei dem die Bant haftet für die im Bertrag festgesetzen Garantlen. Der Unternehmer hat bei diesem Bersahren sein Betriebskapital nicht durch Garantiesummen zu schmälern; der Bauherr braucht sich um alles Weitere nicht zu kummern; er bewahrt den Garantieschein der Bank auf und gibt ihn nach Ablauf ber Frift, sofern sich inzwischen keine Mangel bemerkbar machten, einsach ber Bant gurud.

über die Höhe der Garantiesumme gehen die Anfichten zwischen Befteller und handwerter manchmal auseinander. Wir haben die Beobachtung gemacht, daß gegenüber tüchtigen Unternehmern die prozentuale Garantie eher zurückgeht. Gelten wird mehr als 10 % ber Abrechnungs= fumme verlangt, auch nicht bei verdeckten Bauten und bei Neuerungen. Bet bewährten fichtbaren Bauten, namentlich bei Bochbauten, begnügt man sich vielfach mit Garantiefummen von 5 % bis 8 % ber Erftellungstoften. Beffer die Bergebung an einen zuverlässigen Unternehmer und kleinere Garantiesumme, als die Abertragung der Arbeit an einen weniger bewährten Meifter und eine hohe Garantiesumme. Beigen sich später Mangel, wird man trog aller Garantie manche Unannehmlichkeit erfahren, bie eben mit keinem Gelb wieder gut zu machen ift.

# Rostschutvorkehrungen.

Infolge der starten Konkurrenz der Spezialroftschutz farben untereinander und der dadurch bedingten Not-wendigkeit, technisch einwandfreie Farbstoffe zu liefern, darf man heute mit den Anftrichen der Gifenbauten und mit ihrer Haltbarkeit sehr wohl zufrteden sein. Haben doch einzelne Objekte unter allen ungunftigen Einfluffen ber Witterung und bes Berfehrs fich 10 bis 12 Jahre und noch mehr im Anftrich gehalten; im allgemeinen dürften die bekannteren Rostschutzfarben ohne weiteres die von den Behörden verlangte Garantiezeit von meift funf Jahren um eine Spanne von dret bis vier Jahren überschreiten. Voraussetzung jedoch ift hierbei, daß nun auch biefe Roftschutfarben gut verarbeitet und verftrichen werden und die Gisenteile selbst für den Anftrich entsprechend vorbereitet find.

Ehe die Bauteile zusammengesett werden, muß eine grundliche Reinigung ber einzelnen Elemente von Staub, Schmut, Glühspan und Rost vorgenommen werden.

Dies kann auf naffem Wege geschehen durch Ab-waschen oder Abbeizen mit Salzsäure. Nach diesem Berfahren werden die Gifenteile in größeren oder fleineren Sammelfaften in ein Bad, bestehend aus einer 6-prozentigen Salzsäurelösung, getaucht und verbleiben etwa zwölf Stunden barln. Nach dieser Zeit werden sie herausgezogen, mit Bürften gereinigt und in ein Bad von Kalkwaffer gebracht. Durch nachheriges Abspülen in reinem Waffer und Auskochen in siedendem Waffer werden auch die letten Saurespuren entfernt. Diese Borschrift ift ficher von gutem Erfolge, durfte indes ber hierzu benötigten Einrichtungen und ihrer Umftandlich= feit wegen nur in Sonderfällen dur Ausführung fommen, wenn etwa im Hinblick auf die spätere Verwendung der Eisenteile auf peinlichste Arbeit Wert zu legen ift.

Metstenteils wird die Reinigung der Eisenteile durch Scheuern mit Drahtbürften oder mit dafür ausgebildeten Schabern vorgenommen. Leichtere Roftflecken konnen dabei mit Betroleum schnell beseitigt werden, wenn nach= her durch Nachreiben mit trocknen Lappen auch Sorge falt auf Beseitigung jeder Spur dieses Bugmittels gelegt Auch fann der Roft mittelft Abbrennlampe beruntergebrannt werden, mit beftem Erfolge bedient man fich in größeren Betrieben bes Sandstrahlgeblases.

Die nach dem einen oder andern der oben ermähnten Verfahren gereinigten Eisenteile müssen bann sofort mit bünnschifigem, schnell trocknendem, wasser, und säurestreim Leinölfirnis alleitig satt gestrichen werden. Darauf werden sie zum Abtrocknen gelagert und sind natürlich, bis dieser Firnisanstrich genügend getrocknet ist, vor Rässe, Staub u. dergl. zu schützen. In diesem Zustrande sind sie dem Kristingskrounten vormischen Zustrande sind sie dem Kristingskrounten vormischen ftande find fie dem Prufungsbeamten porzulegen.

Bur Olung soll nur bester Leinölfirnis genommen werden, weil er allein in hervorragender Weise die Eigenschaft besitzt, in dunnen Lagen aufgeftrichen, trocken zu werden und eine harte, nicht flebrige Schicht gu bilben. Auch bei allen späteren Anftrichen ift die Berwendung von fogenanntem Firnisersat und bergleichen Erfatmittel an Stelle bes Leinölfirniffes auf bas ftrengfte gu vermeiden. Letteres Material ift in den letten Sahren fehr erheblich im Preise geftiegen, und es find Erfatftoffe auf dem Markt aufgetaucht, die zwar erheblich billiger als reiner Leinölfirnis find, diesem jedoch bis heute in Zusammensetzung und Gute noch nicht als gleichwertig zu erachten find.

Nach Erledigung der bei der vorläufigen Abnahme für erforderlich erachteten Nacharbeiten und nach Erneues rung des etwa beschädigten Leinölfirnisanftriches erfolgt die Grundierung der Teile mit dem vorgeschriebenen Grundanftrich. Diefer wird melft mit Mennige ober mit der zur Berftellung der späteren Deckanftriche vor-

gesehenen Farbe ausgeführt.

Früher murde in den behördlichen Borfchriften beftimmt, daß auch alle Flächen, in denen fich einzelne Teile eines Baugliedes berühren, mit einem Grundanftrich aus Bleimennige oder einer andern erprobten Farbe versehen werden mußten. Die neueren Bestimmungen verlangen bies nicht mehr, sondern schreiben nur vor, daß die Fugen zwischen ben Berührungsflächen berart sorgfältig auszukitten find, daß kein Waffer sich an diesen Stellen festsetzen und somit eine Roftbildung sich nicht ungehindert entwickeln kann.

Es ift einleuchtend, daß die Grundierung für die Haltbarfeit der weiteren Anftriche von weitefttragender Bedeutung ift; es beftehen daher wohl bei famtlichen Bauverwaltungen darüber genau präzisierte und scharfe Verfügungen.

Diefe Arbeiten ber Dlung und Grundterung werden gewöhnlich in den Konftruktionswerkstätten selbst vorgenommen. Entweder bezieht das Werk das Material und läßt die Arbeiten von eigenen Leuten ausführen; dann ergeben sich aber, wenn nachher die Anstriche zu Beanftandungen Beranlaffung geben, fehr untlare Rechtsfragen, ob nämlich das Material oder die Ausführung die Schuld trägt. Ober die Grundierung erfolgt burch die fremden Leute des das Material liefernden Farbwerks, was jedoch leicht zu Unannehmlichkeiten für den Betrieb der Bertstätten führen kann.

Diese Schwierigkeiten können umgangen werden, wenn die einzelnen Bauteile nur in tadellos geöltem Zuftand auf die Bauftelle kommen, denn eine gut ausgeführte